

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1983	Nummer 50
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gesundheitsämter - Förderrichtlinien 'Gesundheitsämter' -	1152
2129	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Rettungswachen - Förderungsvorschriften Rettungswachen -	1153

2120

**I.**

**Richtlinien**  
**über die Gewährung von Zuwendungen zur**  
**Förderung von Baumaßnahmen und zur**  
**Beschaffung von Einrichtungsgegenständen**  
**für Gesundheitsämter**

**– Förderrichtlinien Gesundheitsämter –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 28. 4. 1983 – VB 3 – 1026

**1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsoordnung für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Errichtung und Ausstattung der Gesundheitsämter.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind:
- 2.11 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 2.12 Erstausstattung mit Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (einschließlich medizinischer Geräte),
- 2.13 Ersatzbeschaffungen,
- 2.14 ausnahmsweise der Erwerb von Gebäuden.

**3 Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Zuwendung ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Träger des Gesundheitsamtes.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen für Baumaßnahmen dürfen nur gewährt werden, wenn der Kreis oder die kreisfreie Stadt Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks oder Teileigentümer des Bauobjekts sind oder zu ihren Gunsten an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist. Ist für das Erbbaurecht eine kürzere Laufzeit als 55 Jahre vereinbart, so ist die Förderung von Baumaßnahmen davon abhängig, daß zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Erbbaurechtigten Vereinbarungen über eine Einräumung eines Vorrechts für den Träger des Gesundheitsamtes auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf oder über eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers, das Grundstück an den Träger des Gesundheitsamtes zu verkaufen, getroffen werden.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.
- 5.21 Bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen i. S. d. Nrn. 2.11 und 2.14 beträgt der Vomhundertsatz 40 v. H. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung den Betrag von 80 000 DM übersteigt (Bagatellgrenze).
- 5.22 Bei der Förderung von Erstausstattungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen i. S. d. Nrn. 2.12 und 2.13 beträgt der Vomhundertsatz 40 bis 50 v. H. unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft des Trägers des Gesundheitsamtes. Dabei sind folgende Bagatellgrenzen zu beachten:  
– bei Erstaustattungsmaßnahmen 80 000 DM  
– bei Ersatzbeschaffungen 40 000 DM.
- 5.3 Für jede Neben- bzw. Bezirksstelle ist nur ein Schirmbildgerät zuwendungsfähig.

5.4 Nicht zuwendungsfähig i. S. d. Nrn. 2.12 und 2.13 sind Büroeinrichtungen, laufende Unterhaltungskosten, Verbrauchsmittel i. S. d. ZR-GPl zu Gruppe 522 des Gruppierungsplans und geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM nicht übersteigt.

**5.5 Bemessungsgrundlage**

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil 2 – (Ausgabe April 1981) zugrunde zu legen:

**5.51 Baumaßnahmen**

- 1.4 Herrichten
- 3 Bauwerk (mit Ausnahme der Kostengruppe 3.5.5)
- 4.1 Allgemeines Gerät
- 4.3 Textilien
- 4.5.1 Allgemeine Beleuchtung, soweit fest mit dem Lichtnetz (Bauwerk) verbunden
- 4.5.3 Notbeleuchtung
- 5 Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.4 bis 5.6)
- 6 Zusätzliche Maßnahmen (mit Ausnahme der Kostengruppe 6.1)
- 7 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppe 7.2.5, 7.3.5, 7.4), wobei Eigenleistungen des Trägers des Gesundheitsamtes nicht zuwendungsfähig sind.

**5.52 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen**

- 4.2 Möbel, ausgenommen Büroeinrichtungen
- 4.4 Arbeitsgerät (mit Ausnahme der Kostengruppe 4.4.1 und 4.4.2)
- 4.9 Sonstiges Gerät

**5.53 Erwerb von Gebäuden**

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.

**5.6 Form der Zuwendung: Zuweisung.**

**6 Verfahren**

**6.1 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist mit dem Grundmuster 1 gemäß Nr. 3.1 VVG bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen.

Die mit Landesmitteln geförderten Bauten oder beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht vor Ablauf bestimmter Fristen ganz oder teilweise anderen als den im Zuwendungsbescheid genannten Zwecken zugeführt werden. In den Zuwendungsbescheid sind folgende Zweckbindungsfristen aufzunehmen:

- 25 Jahre bei Baumaßnahmen
- 10 Jahre bei Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

**6.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident. Der Zuwendungsbescheid ist nach Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu erteilen.

**6.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis für alle Maßnahmen ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu verlangen.

**6.4 Zu beachtende Vorschriften, besondere Regelungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Die vorliegenden Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind nach den neuen Vorschriften zu bearbeiten.

– MBl. NW. 1983 S. 1152.

2129

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung von Rettungswachen**

**– Förderungsvorschriften Rettungswachen –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 28. 4. 1983 – VC 1 – 0713.2

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699) – SGV. NW. 215 –, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Förderung von Rettungswachen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Rettungswachen.
- 2.2 Erwerb von Gebäuden, die zur Nutzung als Rettungswachen bestimmt sind, sowie Umbaumaßnahmen.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes sowie die kreisangehörigen Städte, soweit sie Träger von Rettungswachen sind, § 2 Abs. 1 und 2 RettG.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Das Bauvorhaben muß dem nach § 8 RettG vom Träger des Rettungsdienstes aufgestellten Bedarfsplan entsprechen. Dabei sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

4.2 **Raumbedarf**4.2.1 **Kleine Rettungswachen**

Zahl der Krankenkraftwagen 2–3

**Personalteil**

bis zu höchstens 90 m<sup>2</sup>  
Nutzfläche für Aufenthaltsraum, Büro- und Fernmeldemittelraum, Teeküche, Ruheraum, Spindflächen, Lagerraum für Sanitätsmaterial, Putzmittelraum, Lagerfläche für Kfz-Zubehör, Waschraum einschl. Vorräum, WC-Anlagen.

**Fahrzeugteil**

je Stellplatz bis zu 36 m<sup>2</sup>  
Nutzfläche

4.2.2 **Mittlere Rettungswachen**

Zahl der Krankenkraftwagen 4–5

**Personalteil**

bis zu höchstens 130 m<sup>2</sup>  
Nutzfläche für Aufenthaltsraum, Büro- und Fernmeldemittelraum, Teeküche, Ruheräume, Spindflächen, Lagerraum für Sanitätsmaterial, Putzmittel-

raum, Lagerfläche für Kfz-Zubehör, Waschraum einschl. Vorräum, WC-Anlagen.

**Fahrzeugteil**

je Stellplatz bis zu 36 m<sup>2</sup>  
Nutzfläche.

4.2.3 **Große Rettungswachen**

**Zahl der Krankenkraftwagen 6**

**Personalteil**

bis zu höchstens 150 m<sup>2</sup>  
Nutzfläche für Aufenthaltsraum, Büro- und Fernmeldemittelraum, Teeküche, Ruheräume, Spindflächen, Lagerraum für Sanitätsmaterial, Putzmittelraum, Lagerfläche für Kfz-Zubehör, Waschraum einschl. Vorräum, WC-Anlagen.

**Fahrzeugteil**

je Stellplatz bis zu 36 m<sup>2</sup>  
Nutzfläche.

4.2.4 Zu der im Raumbedarf für den jeweiligen Personalteil festgelegten Nutzfläche ist eine angemessene Verkehrsfläche zuzurechnen. Die Verkehrsfläche darf bis zu 27% des Nutzflächenwerts betragen.

4.2.5 Bei Rettungswachen mit mehr als 6 Krankenkraftwagen sind die in Nr. 4.2.3 für Große Rettungswachen festgesetzten Nutzflächen für den Personalteil mit angemessenen Zuschlägen zu versehen.

Für Bauvorhaben von Außenstellen von Rettungswachen, die einer Rettungswache organisatorisch zugeordnet sind und bei denen tagsüber ein Krankenkraftwagen (Rettungswagen) betrieben wird, ist der Raumbedarf für den Personalteil für Kleine Rettungswachen (Nr. 4.2.1) mit Ausnahme des Büro- und Fernmeldemittelraums und des Ruheraums maßgebend. Die Verkehrsfläche reduziert sich entsprechend. Wird die Außenstelle ausnahmsweise rund um die Uhr betrieben, ist der Raumbedarf für den Personalteil für Kleine Rettungswachen (Nr. 4.2.1) anzuwenden.

4.2.6 Technische Betriebsräume und -einrichtungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Gegebenheiten bei der einzelnen Baumaßnahme zu bemessen.

4.3 **Sonder- und Ausnahmeregelungen**

4.3.1 Bei Einrichtungen, die ausschließlich zu rettungsdienstlichen Zwecken genutzt werden – **reine Rettungswachen** –, können geringfügige Abweichungen von der Summe der Flächenwerte des Raumbedarfs – ausgenommen Verkehrsflächen – dann zugelassen werden, wenn sie durch Anpassung an Planungs- und Konstruktionsraster anderer Gebäude bedingt und/oder unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Bauweise unvermeidbar sind.

Als geringfügig gilt die Abweichung, wenn sie nicht mehr als 10% beträgt.

Weitere Überschreitungen sind nicht zulässig.

4.3.2 Die Nutzflächen des Raumbedarfs gelten auch dann, wenn die Rettungswache baulich und/oder funktionell mit anders genutzten Gebäuden (Feuerwache, Krankenhaus u. a.) – **kombinierte Rettungswachen** – verbunden wird. Geringfügige Abweichungen von der Summe der Nutzflächen des Raumbedarfs – ausgenommen Verkehrsflächen – können zugelassen werden, wenn sie durch Anpassung an das Planungs- und Konstruktionsraster des anders genutzten Gebäudes bedingt und/oder unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Bauweise unvermeidbar sind.

Als geringfügig gilt die Abweichung, wenn sie nicht mehr als 10% beträgt.

Weitere Überschreitungen sind nicht zulässig.

4.3.3 Bei Rettungswachen, die funktionell ganz oder teilweise mit anderen Diensten (z. B. Feuerwehr) genutzt werden, ist der förderungsfähige Flächenanteil am Personalteil einschließlich Verkehrsflächen sowie an den Funktionsflächen (technische Betriebs-

räume) für den Funktionsbereich Rettungswache wie folgt zu ermitteln:

- a) Zunächst ist die **Gesamtnutzfläche** der kombinierten Einrichtung festzustellen. Dabei bleiben die Flächen für die jeweiligen Fahrzeugteile außer Ansatz.

Alsdann ist die Gesamtnutzfläche aufzuteilen in Nutzflächen, die eindeutig den einzelnen Funktionsbereichen (Rettungswache, Feuerwache usw.) zuzuordnen sind, und Nutzflächen, die gemeinsam genutzt werden.

Aus den Nutzflächen, die eindeutig den einzelnen Funktionsbereichen zuzuordnen sind, ist der Nutzflächenanteil für die Rettungswache gesondert darzustellen. Bei den Nutzflächen, die gemeinsam genutzt werden, sind entsprechend dem rettungsdienstlichen Raumbedarf angemessene Nutzflächenwerte anzuwenden und gleichfalls gesondert darzustellen.

Dabei dürfen jedoch die zulässigen max. Nutzflächenwerte nicht überschritten werden.

Der so ermittelte Nutzflächenanteil des Funktionsbereichs Rettungswache ist zu der Gesamtnutzfläche der kombinierten Einrichtung in ein Verhältnis zu setzen und daraus ein prozentualer Schlüssel zu bilden.

- b) Bei der Ermittlung der Verkehrsflächen ist wie zu a) zu verfahren. Dabei ist auf die gemeinsam genutzten Verkehrsflächen der unter a) ermittelte prozentuale Schlüssel anzuwenden.

Die Summe der so errechneten Verkehrsflächen darf jedoch 27% des Flächenwerts des jeweiligen Personalteil-Raumbedarfs nicht überschreiten.

- c) Bei der Ermittlung der Funktionsflächen (Flächen der technischen Betriebsräume) ist ebenfalls wie zu a) zu verfahren. Auf die gemeinsam genutzten Funktionsflächen ist der unter a) ermittelte prozentuale Schlüssel anzuwenden.

- d) Der nach dem unter a) bis c) dargelegten Verfahren ermittelte Flächenanteil des Funktionsbereichs Rettungswache ist zu der Endsumme der Flächenwerte der gesamten kombinierten Einrichtung (mit Ausnahme der Fahrzeugteile) in ein prozentuales Verhältnis zu setzen. Der errechnete Prozentsatz ist die Grundlage für die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten für den Funktionsbereich Rettungswache an der kombinierten Einrichtung hinsichtlich der Kostengruppen 3.1.0.0–3.4.0.0 nach DIN 276. Er gilt für den Personalteil einschließlich der Verkehrs- und Funktionsflächen.

- 4.3.4 Beabsichtigt der Kreis als Träger des Rettungsdienstes eine Rettungswache auf einem gemeindeeigenen Grundstück zu errichten, so ist Voraussetzung hierfür, daß das Nutzungsrecht zugunsten des Kreises durch **schuldrechtlichen Vertrag** mit der Gemeinde als Grundstückseigentümerin sichergestellt wird. Sollen Rettungswachen auf nichtkommunalen Grundstücken errichtet werden, ist eine **dingliche Sicherung** des Nutzungsrechts zugunsten des kommunalen Aufgabenträgers erforderlich.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

### 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

### 5.4 Bemessungsgrundlage

Bei der Förderung von Bauvorhaben von Rettungswachen sind die Kostengruppen der DIN 276 (Ausgabe April 1981) zugrunde zu legen.

Von der Förderung sind folgende Kostengruppen ausgenommen:

- 5.4.1 Kosten des Baugrundstücks (276.1) und der Erschließung (276.2);
- 5.4.2 aus Kosten des Bauwerks (276.3):  
a) der Wert wiederverwendeter Bauteile,  
b) Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile (3.5.5);
- 5.4.3 aus Kosten der Außenanlagen (276.5):  
a) der Wert wiederverwendeter Bauteile,  
b) Wirtschaftsgegenstände (5.4),  
c) Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile im Freien (5.5),  
d) Anlagen für Sonderzwecke (5.6),  
e) Grünflächen (5.8),  
f) sonstige Außenanlagen (5.9);
- 5.4.4 zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung (276.8.1);
- 5.4.5 aus Baunebenkosten (276.7):  
a) Vorbereitung der Bauvorhaben (7.1)  
b) Verwaltungsleistungen des Bauherrn (7.2.4 und 7.3.4),  
c) Leistungen für besondere künstlerische Gestaltung (7.2.5 und 7.3.5),  
d) Finanzierung (7.4).
- 5.4.6 Ferner sind von der Förderung ausgeschlossen:  
a) Kosten für trädgereignetes Personal,  
b) Kosten für Berater, Betreuer und Beauftragte nach meinem RdErl. v. 21. 8. 1978 (SMBL. NW. 2170).
- 5.4.7 Beabsichtigt der Träger für eine Rettungswache ein bestehendes Gebäude zu kaufen und entsprechend umzubauen, so sind der Kaufpreis mit Ausnahme der Kosten des Baugrundstücks (276.1) und der Erschließung (276.2) sowie die Kosten für den notwendigen Umbau förderungsfähig, jedoch nur bis zur Höhe der Kosten, die sich für einen vergleichbaren Neubau ergeben. Eine überprüfungsfähige Vergleichsberechnung ist vom Träger der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 5.4.8 Bewegliche Einrichtungsgegenstände werden nur gefördert, wenn der Wert des Gegenstandes im Einzelfall den Betrag von 800,- DM übersteigt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Keine

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Träger legen die Anträge auf Förderung von Bauvorhaben für Rettungswachen dem Regierungspräsidenten rechtzeitig vor.

Anträge sind nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG zu stellen.

Zu Nr. 9 des Grundmusters – Anlagen – wird ergänzend bestimmt:

Das Raumprogramm ist nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Anlage 1

Dem Antrag ist eine Ermittlung der förderungsfähigen Kosten in Anlehnung an DIN 276 nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Anlage 2

Bei kombinierten Rettungswachen ist eine Flächenberechnung nach dem Muster der Anlage 3 beizufügen. Anlage 3

Bei Bauvorhaben einer kreisangehörigen Stadt: Stellungnahme des Kreises, daß die Maßnahme dem rettungsdienstlichen Bedarfsplan entspricht.

Soweit erforderlich: Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Sicherung.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu erteilen.

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung.

Im Zuwendungsbescheid sind regelmäßig folgende Zweckbindungsfristen vorzusehen:

- bei Baumaßnahmen 25 Jahre,
- bei Einrichtungsmaßnahmen 10 Jahre.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

In den Fällen der Nr. 2.1 richtet sich das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach Nr. 1.43 ANBest-G/7.2 VVG. In den Fällen der Nr. 2.2 richtet sich das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach Nr. 1.44 ANBest-G/7.3 VVG.

#### 7.4 Verwendungs-nachweisverfahren

Der Verwendungs-nachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu verlangen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LfÖ, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

**Raumprogramm  
für den Neubau/Umbau/Erweiterungsbau  
einer Rettungswache/kombinierten Rettungswache<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>**

in .....

**Einstufung des Bauvorhabens nach dem Raumbedarf<sup>1)</sup>**

**Kleine Rettungswache**

**Mittlere Rettungswache**

**Große Rettungswache**

Personalteil	Raumbezeichnung	Größe in m <sup>2</sup>	Größe nach Raumbedarf in m <sup>2</sup>	Begründung <sup>3)</sup> für etwaige Abweichungen
	Zwischensumme			
	Verkehrsfläche			
	Zwischensumme			
Fahrzeugteil				
	Einstellplätze für Krankenkraftwagen			
	Zwischensumme			
Technische Betriebsräume				
	Zwischensumme			
	Endsumme			

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Bei Erweiterungsbauten sind die Bestandspläne der vorhandenen Gebäude mit Eintragung der bestehenden Nutzung beizufügen.

<sup>3)</sup> Die Überschreitung der Summe der Flächenwerte nach dem Raumbedarf (bis zu 10%) ist ggf. auf einem besonderen Blatt zu begründen.

## Anlage 2

Ermittlung der förderungsfähigen Kosten in Anlehnung an DIN 276<sup>1)</sup>

Bauvorhaben und Standort						
Nr.	Kostengruppen	Gesamtbetrag a) reine Rettungswa- chen b) Rettungswa- chen in Kombination mit anderen Ein- richtungen <sup>2)</sup>		Anteil der Rettungswache im Falle b)		
				%	DM	
3.1.0.0 3.2.0.0 3.3.0.0 3.4.0.0		Baukonstruktionen Installationen Zentrale Betriebstechnik Betriebliche Einbauten Fahrzeugteil ..... m <sup>3</sup> x ..... DM/m <sup>3</sup>		3)		
Zwischensumme 3.1.0.0–3.4.0.0 <sup>4)</sup>						
3.5.0.0	Besondere Bauausführungen <sup>5)</sup>					
Summe 3.0.0.0 Bauwerk						
4.1.0.0 4.5.0.0	Allgemeines Gerät <sup>6)</sup> Beleuchtung <sup>6)</sup>					
Summe 4.0.0.0 Gerät <sup>6)</sup>						
5.1.0.0 5.2.0.0 5.3.0.0 5.7.0.0	Einfriedungen <sup>7)</sup> Geländebearbeitung und -gestaltung Abwasser- und Versorgungsanlagen Verkehrsanlagen <sup>8)</sup>					
Summe 5.0.0.0 Außenanlagen						
6.2.0.0 6.3.0.0	Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen					
Summe 6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen						
7.2.0.0 7.3.0.0 7.5.0.0	Planung von Baumaßnahmen Durchführung von Baumaßnahmen Allgemeine Baunebenkosten					
Summe 7.0.0.0 Baunebenkosten						
Gesamtkosten						

**Erläuterungen**

- 1) Hinsichtlich der Art und des Umfangs der förderungsfähigen Kosten wird auf Nr. 5 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 2129) verwiesen.
- 2) Nichtzutreffendes bitte streichen.
- 3) Prozentualer Anteil aus Anlage 3, Zeile 11 einsetzen
- 4) Aus den Beträgen von 3.1.0.0 – 3.4.0.0 wird bei kombinierten Einrichtungen folgender Schlüssel gebildet:  
$$\frac{\text{Betrag Rettungswache}}{\text{Betrag Gesamteinrichtung}} \times 100 = \%$$
Er gilt für die prozentuale Aufteilung der folgenden Kostengruppen, ausgenommen Nr. 4.0.0.0 und 5.7.0.0 ggf. auch 3.5.0.0
- 5) Der nach Nr. 4) gebildete Schlüssel ist nur anzuwenden, wenn die Kosten nicht eindeutig zuzuordnen sind.
- 6) Die Kosten der Kostengruppe 4.0.0.0 sind bei kombinierten Anlagen nach dem tatsächlichen Aufwand zu schätzen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Schlüssel nach Nr. 4) anzuwenden.  
Die Kostengruppen  
4.2 Bewegliches Mobiliar  
4.3 Textilien  
4.4 Arbeitsgerät  
4.9 Sonstiges Gerät  
sind nur unter der Voraussetzung der Nr. 5.4.8 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 2129) förderungsfähig.
- 7) Soweit nach Ortsrecht vorgeschrieben.
- 8) a) Kosten für Wege und Straßen (Kostenarten 5.7.1.0 und 5.7.2.0 sind förderungsfähig, soweit aus rettungsdienstlicher Sicht ein unabwendbarer Bedarf besteht.  
b) Die Kosten für befahrbare Plätze, Höfe (Kostenart 5.7.3.0) sind nach folgender Maßgabe förderungsfähig:  
Breite der Fahrzeughalle  $\times$  max. 10 m Tiefe.  
Die Kosten des Unterbaues sind insoweit förderungsfähig, als sie dem zulässigen Gesamtgewicht der Krankenkraftwagen entsprechen.  
Die Kosten werden nicht nach dem Schlüssel gem. Nr. 4) sondern nach dem tatsächlichen Aufwand geschätzt.  
c) Unabhängig von der Zahl der Stellplätze für Privat-Pkw, die bauaufsichtlich gefordert werden, können Stellplätze (Kostenart 5.7.4.0) bis zur jeweils höchsten Schichtstärke des Personals im Rettungsdienst gefördert werden.

## Anlage 3

Berechnung des Flächenanteils für den Personalteil<sup>1)</sup>  
 bei kombinierten Rettungswachen als Schlüssel für die  
 Ermittlung der Kostenanteile in den Kostengruppen  
 3.1.0.0-3.4.0.0 nach DIN 276

		Spalte 1	Spalte 2
Nr.	Flächenart	Gesamte kombinierte Einrichtung	davon Rettungswache
1	<b>Nutzflächen, die eindeutig zuzuordnen sind</b>	..... m <sup>2</sup>	..... m <sup>2</sup>
2	zuzüglich <b>Nutzflächen, die gemeinschaftlich genutzt werden</b>	..... m <sup>2</sup>	..... m <sup>2</sup>
3	<b>Zwischensumme</b>	..... m <sup>2</sup>	..... m <sup>2</sup> <sup>3)</sup>
4	Prozentualer Anteil der Rettungswache = $\frac{\text{Zwischensumme Rettungswache (Zeile 3, Sp. 2)}}{\text{Zwischensumme komb. Einrichtung (Zeile 3, Sp. 1)}} \times 100$		= ..... %
5	Zwischensumme (Zeile 3)	..... m <sup>2</sup>	..... m <sup>2</sup>
6	zuzüglich Verkehrsflächen die eindeutig zuzuordnen sind	..... m <sup>2</sup>	..... m <sup>2</sup> <sup>2)</sup>
7	die gemeinschaftlich genutzt werden ..... % Anteil Rettungswache von (Wert aus Zeile 4 einsetzen)	..... m <sup>2</sup>	..... m <sup>2</sup>
8	zuzüglich Funktionsflächen die eindeutig zuzuordnen sind	..... m <sup>2</sup>	..... m <sup>2</sup>
9	die gemeinschaftlich genutzt werden ..... % Anteil Rettungswache von (Wert aus Zeile 4 einsetzen)	..... m <sup>2</sup>	..... m <sup>2</sup>
10	Endsumme	..... m <sup>2</sup>	..... m <sup>2</sup>
11	Prozentualer Anteil der Rettungswache = $\frac{\text{Endsumme Rettungswache}}{\text{Endsumme komb. Einrichtung}} \times 100$		= ..... %

<sup>1)</sup> Zum Personalteil zählen sämtliche Flächen der kombinierten Einrichtung mit Ausnahme der Flächen des Fahrzeugteils/der Fahrzeugeile.

<sup>2)</sup> Die Summe der Verkehrsflächen darf 27% des Flächenwertes des jeweiligen Raumbedarfs nicht überschreiten.

<sup>3)</sup> Die unter 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 (SMBL. 2129) angegebenen max. Nutzflächen dürfen nicht überschritten werden.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1**

**Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.**

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1**

**ISSN 0341-194 X**